

## Richtlinien

zur Vergabe der bezirksorientierten Mittel gemäß § 37 Absatz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen durch die Bezirksvertretung Lindenthal.

Die Bezirksvertretung Lindenthal kann auf Antrag Zuschüsse zu Projekten und Aktivitäten im Stadtbezirk gewähren. Sie erhält dazu bezirksorientierte Haushaltsmittel. Die Höhe der bezirksorientierten Haushaltsmittel wird im Haushaltsplan der Stadt Köln festgelegt.

### 1. Zuschusszweck, Zuschussverwendung

Die Bezirksvertretung fördert Maßnahmen oder Beschaffungen aus folgenden Bereichen:

- Kinder- Jugend- und Familienarbeit
- Sozial- und Seniorenpolitik
- Sport
- Kultur
- Heimat- und Brauchtumpflege
- Fördervereine beziehungsweise Elternpflegschaften an Schulen
- Fördervereine beziehungsweise Elternräte von Kindertagesstätten

Zuschüsse dürfen nur für solche Maßnahmen, Veranstaltungen oder Beschaffungen gewährt werden, die einen örtlichen Bezug zum Stadtbezirk Lindenthal haben.

### 2. Antrag

- Alle natürlichen und juristischen Personen sind antragsberechtigt. Die Zuschussempfänger sollen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bieten und hierüber einen entsprechenden Nachweis vorlegen können
- Als Antrag ist das Antragsformular der Bezirksvertretung Lindenthal zu verwenden.
- Zusätzliche Erläuterungen zur Beschreibung, zu den geplanten Kosten und zur Finanzierung der Maßnahme können auf einem weiteren Blatt beigefügt werden.
- Die Anträge können jeweils an drei Terminen im Jahr eingereicht werden. Die genauen Daten können Sie der Internetseite der Bezirksvertretung Lindenthal entnehmen. Weitere Informationen unter <https://www.stadt-koeln.de/artikel/20007/index.html>
- Der Antrag muss in der Regel vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

### 3. Bezuschussung

- Die Förderung erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung in Form eines Festbetrages. Eine angemessene Eigenleistung sollte gewährleistet und ausgewiesen sein.
- Eine mehrjährige Förderung ist grundsätzlich möglich, steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass in den Folgejahren tatsächlich Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Somit ist aus der Bewilligung kein Folgerecht auf die nächsten Jahre abzuleiten.

- Nicht zuschussfähig ist eine Maßnahme für private Zwecke, sowie eine gewinnorientierte oder gewerbliche Maßnahme.

#### **4. Auszahlung**

- Grundsätzlich ist zur Auszahlung ein Kostennachweis/Beleg vorzulegen. Bei Vorkasse ist ein Kostenvoranschlag mit Zusicherung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel durch zwei Vereinsmitgliedern sicherzustellen.
- Die Zuschussempfängerin/ der Zuschussempfänger hat innerhalb von **drei Monaten** nach Ablauf der Maßnahme die Endabrechnung mit einem genauen Verwendungsnachweis aller Ausgaben, sowie eine Aufstellung der Einnahmen in Fotokopie vorzulegen.
- Wenn die Abrechnungsunterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, kann der ausgezahlte Zuschuss zurückgefordert werden.
- Die Zuschüsse werden in der Regel unmittelbar nach Zugang des Bewilligungsbescheides ausgezahlt, sofern dies haushaltsrechtlich zulässig ist.
- Falls nach Durchführung der Maßnahme ein Überschuss entstanden sein sollte, ist der Zuschuss grundsätzlich in ganzer Höhe, mindestens aber in Höhe des ausgewiesenen Überschusses zurückzuzahlen.
- Der Zuschuss ist ebenfalls nach Aufforderung zurückzuerstatten, wenn die bezuschusste Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung nicht durchgeführt wurde.

#### **5. Sonstiges**

- Die Abrechnungsunterlagen der Maßnahme sind im Rahmen der festgelegten Fristen aufzubewahren.
- Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln ist auf dessen Verlangen Einsicht in die Abrechnung bis zu 3 Jahre nach Abschluss der Maßnahme zu gewähren.

Die Richtlinien treten am 01. Januar 2018 in Kraft.